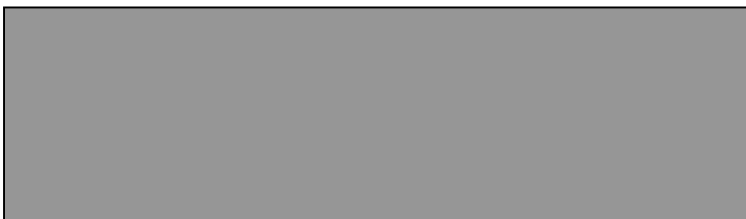


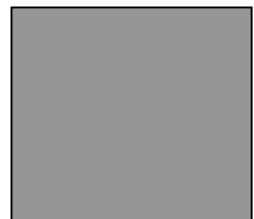


Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2010
Ausgabetag: 01.04.2010
Ausgabe: 05



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Wahlbekanntmachung über die am 09. Mai 2010 stattfindende Wahl zum Landtag Nordrhein Westfalen
- Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Landtagswahlen in Nordrhein Westfalen am 09. Mai 2010

Sonstige Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands „Werse- Drensteinfurt“ über den Beginn der Unterhaltungsarbeiten

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein Westfalen statt. Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Werne gehört zum Wahlkreis 116 Unna II und ist in folgende 23 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Wahlbezirk	Wahllokal
010	Kolpinghaus, Alte Münsterstr. 12 (*)	021	Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1 (*)
022	Seniorenzentrum Antonius, Ottostr. 35 (*)	030	Stadtmuseum, Kirchhof 13
040	Jugendzentrum Rapunzel, Lünener Str. 6 (*)	050	Kindergarten Kunterbunt, Berliner Str. 40
060	Kindergarten St. Christophorus, Becklohhof 11 (*)	070	Schule am Windmühlenberg, Windmühlenberg 2
080	Schule am Windmühlenberg, Windmühlenberg 2	090	Kindergarten Lütkeheide, Ottostr. 23 (*)
100	Gaststätte „Zum Thünen“, St. Johannes 1	110	Sporthalle Weihbachschule, Stockumer Str. 99 (*)
120	Sporthalle Weihbachschule, Stockumer Str. 99 (*)	130	Barbaraschule, Beckingsbusch 11
140	Wiehagenschule, Horster Str. 83 (*)	151	Gaststätte „Havers“, Selmer Landstr. 85 (*)
152	Familiennetzwerk Werne, Fürstenhof 27 (*)	161	Dorfgemeinschaftshaus Langern, Langernstr. 35
162	Gaststätte „Havers“, Selmer Landstr. 85 (*)	171	Kindergarten Jona, Birkenstr. 34
172	Kindergarten St. Marien, Marienstr. 2	180	Ev. Gemeindezentrum Stockum, Brucknerstr. 1
190	Kardinal-von-Galen-Schule, Kirchstr. 9 (*)		

(*) Diese Wahllokale sind im Sinne des § 31a der Landeswahlordnung barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 17.04.2010 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadthaus, Wahlamt, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Zimmer 311 eingesehen werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Werne, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste gelten soll,

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werde, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

- 5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 6. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
 - oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Werne die **Briefwahlunterlagen** (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs.4 Landeswahlgesetz).

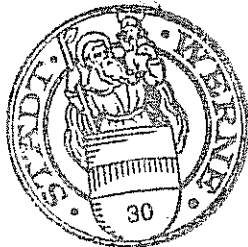
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Werne, 01. April 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung



Schlüter
Techn. Beigeordnete



Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen am 09. Mai 2010

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke der Stadt Werne liegen

vom 19. bis 21.04.2010 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
am 22.04.2010 von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
am 23.04.2010 von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

beim Wahlamt der Stadtverwaltung Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, 3. OG, Zimmer 311, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am

23.04.2010 bis 12:00 Uhr, beim Wahlamt, im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 3.OG, Zimmer 311,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **18.04.2010** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

116 Unna II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23.04.2010) versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von Ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
- c) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist, oder sich herausstellt.
- d) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Werne gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **07.05.2010, 12:00 Uhr**, bei der Stadt Werne mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis d) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich
 - 7.1 den amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2 den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - 7.3 den amtlichen roten Wahlbriefumschlag .

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Stadt Werne auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Werne, 01. April 2010

Der Bürgermeister
In Vertretung



Schlüter
Techn. Beigeordnete



Wasser- und Bodenverband

„Werse- Drensteinfurt“

Der Verbandsvorsteher

Beginn der Unterhaltungsarbeiten

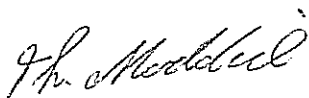
Der Wasser- und Bodenverband „Werse- Drensteinfurt“ führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandsgebietes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 16. November 1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (Landeswassergesetz LWG) vom 25. Juni 1995 - in der zurzeit gültigen Fassung – werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 30 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 01. Mai 1996 die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut zu beseitigen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Eigentümer bzw. Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 30 Abs. 2 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. **Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben.** Das gilt besonders auch für die Gewässeranlieger in der Ortslage.

Grenzt Acker an Verbandsgewässer muss ein Uferstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben - § 30 Abs. 4 der Verbandssatzung.

Bei Querzäunen am Gewässer ist für das Befahren längs der Gewässer eine Durchfahrtsmöglichkeit in einer Breite von mindestens 2,50 m zu schaffen. Bauliche Anlagen müssen mindestens einen Abstand von 3,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers haben.

Drensteinfurt den 5. März 2010



Theodor Moddick

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de